

## **235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# **Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

**über die Regierungsvorlage (192 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll gewährleistet werden, daß im Verfahren vor den Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform nunmehr alle Angelegenheiten bis zur Landesinstanz, das heißt bis zum Landesagrarsenat, gelangen. Jede Partei kann somit nunmehr jeden Bescheid einer erstinstanzlichen Agrarbehörde mit einem ordentlichen Rechtsmittel an den Landesagrarsenat anfechten. Mit der Neufassung des § 38 soll klargestellt werden, daß dem Ausschuß der Parteien nur eine beratende Aufgabe während des Verfahrens und nur hinsichtlich wirtschaftlicher Fragen zukommt. Weiters

soll die Bestimmung, daß gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken oder Grundbuchkörpern sowie gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens keine abgesonderte Berufung zulässig ist, gestrichen werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage am 1. Juni 1976 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Meißl beteiligte, wurde der Gesetzentwurf einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (192 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 01

**Maderthaner**  
Berichterstatter

**Deutschmann**  
Obmann